

§ 0768 ZPO

Klage gegen Vollstreckungsklausel

Die Vorschriften des § [767 Abs. 1 und 3 ZPO](#) gelten entsprechend, wenn in den Fällen des § [726 Abs. 1 ZPO](#), der §§ [727 ZPO](#) bis [729 ZPO](#), [738 ZPO](#), [742 ZPO](#), [744 ZPO](#), des § [745 Abs. 2 ZPO](#) und des § [749 ZPO](#) der [Schuldner](#) den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § [732 ZPO](#) zu erheben.